



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 18. April 1989 NR. 1269

Kurse in Sprache und Kultur des Ursprungslandes

Bereits seit 1967 organisiert das italienische Generalkonsulat im Kanton Solothurn für die Volksschüler italienischer Nationalität sogenannte "corsi di lingua e cultura italiana". In den folgenden Jahren erlaubte der Regierungsrat die Führung analoger Kurse für Schüler jugoslawischer, spanischer, griechischer und türkischer Nationalität. Die Ziele dieser Kurse sind:

- a) die Ermöglichung einer harmonischen Bildung und Identitätsfindung für Kinder in bikultureller Situation;
- b) die Ermöglichung einer Reintegration in das Schulwesen des Heimatlandes im Falle einer Rückkehr und die Anerkennung der im Kanton Solothurn erhaltenen Schulbildung;
- c) die Erhaltung einer gewissen Verbundenheit mit dem Herkunftsland, und zwar mittels einer sprachlichen Schulung und einem Unterricht in Heimatkunde.

Pädagogisch, psychologisch und sozial-politisch gesehen ist diesen Kursen eine hohe Bedeutung beizumessen. Darum haben sowohl die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) wie die Eidgenössische Kommission für Ausländerfragen entsprechende Empfehlungen an die Kantone erlassen (zuletzt am 24. Oktober 1985). Die solothurnischen Regelungen aus den Jahren 1974 und 1977 bedürfen heute einer Revision.

Es wird gestützt auf Artikel 108 Absatz 1 der Kantonsverfassung und auf § 9 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969 (BGS 413.111)

beschlossen:

1. Die Generalkonsulate Griechenlands, Italiens, Jugoslawiens, Spaniens und der Türkei sind berechtigt, für Schüler des 2. bis 9. Schuljahres Kurse in Sprache und Kultur des Herkunftslandes im Umfang von höchstens vier Wochenlektionen durchzuführen. Der Besuch der Kurse ist erwünscht, jedoch freiwillig.
2. Zwei Lektionen können sich mit anderen Unterrichtsstunden überschneiden. Der Klassenlehrer ist verpflichtet, die angemeldeten Kursteilnehmer in dieser Zeit zu beurlauben. Die übrigen Lektionen haben während der schulfreien Zeit stattzufinden.
3. Besucht ein Schüler den Deutschzusatz-Unterricht im ersten Jahr mit mehr als zwei Wochenstunden, ist die Teilnahme am Kurs in heimatlicher Sprache und Kultur nur mit dem Einverständnis des Klassenlehrers und des Deutschzusatzlehrers gestattet. Der Besuch des Deutschzusatz-Unterrichts hat in jedem Fall Vorrang.
4. Die Eltern melden ihr Kind über den Klassenlehrer zum Kurs an. Die Kurslehrer melden Absenzen während Stunden, die anstelle des ordentlichen Unterrichts treten, dem Klassenlehrer. Ein Austritt ist in der Regel nur am Ende des Schuljahres möglich.
5. Auch Schüler schweizerischer Nationalität können die Kurse besuchen, sofern sie vom zuständigen Generalkonsulat zu den Kursen zugelassen werden.
6. Die Klassenlehrer sind angehalten, mit den ausländischen Kurslehrern in Verbindung zu treten - insbesondere in Fragen der Erziehung, des Stundenplans und der Promotion - und sie zu den entsprechenden Konferenzen einzuladen. Die Konsulate sind gehalten, Lehrer einzusetzen, die genügende Deutschkenntnisse für eine mündliche Kommunikation besitzen.
7. Schüler, welche die von den Konsulaten organisierten freiwilligen Kurse in Sprache und Kultur des Ursprungslandes besuchen, erhalten eine Kursbestätigung im Zeugnis. Der Eintrag ins Zeugnis wird vom Klassenlehrer vorgenommen.
8. Die Gemeinden stellen die nötigen Schulräumlichkeiten, Schuleinrichtungen, technischen Unterrichtshilfen und Schulmaterialien gratis zur Verfügung, nicht aber die Lehrmittel.
9. An die von den Konsulaten organisierten freiwilligen Kurse in Sprache und Kultur des Ursprungslandes leistet der Kanton keine finanziellen Beiträge.

10. Hinsichtlich Stundenansetzung und Benutzung der Schulräumlichkeiten unterstehen die Lehrer der Kurse der vom Gemeinderat zuständig erklärten Schulkommission und dem entsprechenden Schulvorsteher. Inspektoren und Schulbehörden haben das Besuchsrecht. Die pädagogisch-didaktische Aufsicht liegt bei den Organen der zuständigen Konsulate.
11. Zu den Sitzungen der Schulkommission können Vertreter der ausländischen Elternvereine mit beratender Stimme eingeladen werden.
12. Dieser Beschluss tritt am 1. August 1989 in Kraft. Die RRB vom 11. Januar 1974, 13. Dezember 1974 und 25. März 1977 sind aufgehoben.

Der Staatsschreiber

Dr. K. Fehrschke

Erziehungs-Departement (6) 154/10, HP (2), DA, UM, mb
Kantonales Schulinspektorat (10)
Schulpsychologischer Dienst, Bielstr. 9, 4500 Solothurn (10)
Kantonale Lehrerfortbildung, Kant. Lehrerseminar, Obere Sternengasse, 4500 Solothurn
Pädagogische Arbeitsstelle des Erziehungs-Departements, Kant. Lehrerseminar, Obere Sternengasse, 4500 Solothurn
Ammannämter der Einwohnergemeinden (130)
Aufsichtsbehörden der Volksschule (mit Ausnahme derjenigen für Arbeits- und Hauswirtschaftsunterricht) (180)
Ausländerdienst, Goldgasse 3, 4500 Solothurn
Griechische Botschaft, Jungfraustrasse 3, 3005 Bern
Italienisches Konsulat, Schaffhauser Rheinweg 5, 4058 Basel
Jugoslawisches Generalkonsulat, Eidmattstrasse 33, 8032 Zürich
Spanisches Generalkonsulat, Kirchenfeldstrasse 42, 3005 Bern
Türkische Botschaft, Lombachweg 33, 3006 Bern
Erziehungs-Departemente der Nordwestschweiz (7)
Schweizerische Dokumentationsstelle für Schul- und Bildungsfragen, 15, route des Morillons, 1218 Le Grand-Saconnex (2)
Presse